

17.01.1990

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4435
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)

Berichterstatter: Abg. Jentsch SPD

Beschlußempfehlung:

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4435 - wird mit nachstehender Änderung, im übrigen unverändert angenommen:

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Private Vermessungsstellen, die nach bisherigem Recht Gebäude für die Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen durften, können solche Vermessungen im bisherigen Umfang bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausführen und den Katasterbehörden einreichen."

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung der Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

Datum des Originals: 17.01.1990/Ausgegeben: 19.01.1990

5132-2

Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4435 - wurde durch Plenarbeschluß vom 13. Juni 1989 an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - sowie an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hatte die Beratungen am 17. August 1989 begonnen und gemeinsam mit dem mitberatenden Ausschuß am 7. September 1989 eine Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Von den eingeladenen hatten nachfolgende Verbände Sachverständige zu dieser Anhörung entsandt (schriftlich vorgelegte Stellungnahmen sind als Zuschriften aufgeführt):

Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Zuschrift 10/2956
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Zuschrift 10/2957
Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., BDVI Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	Zuschrift 10/2969
Deutscher Verein für Vermessungswesen - DVW -	
Verband Deutscher Vermessungsingenieure e. V. (VDV)	Zuschrift 10/2952
Arbeitsgemeinschaft Beratender Ingenieure - Vermessung - e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen	Zuschrift 10/3027
Der Landesverband der Diplomingenieure in Nordrhein-Westfalen, Ausschuß Gesetzgebung (LDV NW AG) reichte eine schriftliche Stellungnahme nach:	Zuschrift 10/3020
Schon vor der Anhörung lagen den Ausschüssen die Stellungnahmen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Arbeitsgemeinschaft Beratender Ingenieure - Vermessung - e. V.:	Zuschrift 10/2937,
einer Essener Sozietät von Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern	Zuschrift 10/2939
sowie eines Düsseldorfer Ingenieurbüros	Zuschrift 10/2966

vor.

Im Anschluß an die öffentliche Anhörung erhielten die Ausschüsse Stellungnahmen des Bundes der technischen Beamten (Zuschrift 10/2974), der Regierungsvermessungsreferendare (Zuschrift 10/3059) sowie einer Vielzahl öffentlich bestellter Vermessungsingenieure (Zuschriften 10/3054, 3055, 3060, 3065, 3066, 3067, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3077, 3078, 3079, 3086, 3091, 3092, 3093, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3113, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3131, 3132, 3135, 3142, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3158, 3160, 3162, 3165 und 3180).

Als weiteres Beratungsmaterial waren eingegangen:

Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1989

Vorlage 10/2262

sowie

Stellungnahme des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 1989

Vorlage 10/2469.

Der mitberatende Ausschuß für Kommunalpolitik befaßte sich mit dem Gesetzentwurf und den abgegebenen bzw. eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 25. Oktober 1989 abschließend. Dort wurde einstimmig dem Gesetzentwurf der Landesregierung im Hinblick auf die kommunalpolitisch relevanten Vorschriften zugestimmt.

Dieser Gesetzentwurf regelt u. a.:

- Die Vermessungsbefugnis fremder Vermessungsstellen, also der Stellen außerhalb der Katasterbehörden und der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Dabei wird ein Weisungsrecht des Regierungspräsidenten gegenüber diesen fremden Stellen im Falle der Wahrnehmung hoheitlicher Vermessungsaufgaben normiert.
- Ferner wird klargestellt, daß Gebäudeeinmessungen Katastervermessungen sind.
- Das Recht des Landes auf Zugang zu den Daten des Liegenschaftskatasters wird geregelt.
- Es werden bereichsspezifische Datenschutzregelungen getroffen, im übrigen soll die Datenübermittlung zwischen den Kreisen und dem Land durch eine Rechtsverordnung nach den Prinzipien des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geregelt werden.
- Schließlich werden Begriffe an die Rechtsprechung angepaßt und die Ermächtigung zum Erlaß einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in das Gesetz übernommen.

In der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 26. Oktober 1989 fand der Wunsch der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure auf Wahrung ihres Besitzstandes und damit deren Möglichkeit, Gebäude einzumessen und Zugang zum Katasterzahlenwerk zu erhalten, großes Verständnis. Der Sprecher der SPD-Fraktion wies darauf hin, daß diese Gruppe der "privaten" Vermessungsingenieure wenigsten durch eine Änderung der Berufsordnung sichergestellt wissen wollte, daß ihnen eine Übergangsvorschrift Gelegenheit gibt, den Status der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu erreichen. Auch die Fraktion der F.D.P. hielt eine Zugangsregelung mit einer Übergangsfrist der Erwägung wert. Daraufhin wurde der Innenminister gebeten, noch einmal zu der Frage Stellung zu nehmen, ob den Freiberuflern durch eine Änderung der Berufsordnung die Zulassung zum öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eröffnet werden kann. Die CDU-Fraktion möchte, daß hieran ein vergleichbarer Qualifikationsnachweis gekoppelt wird. Dem stimmen die anderen Fraktionen zu.

Aus der Flut der inzwischen vorliegenden und weiter eingegangenen Stellungnahmen aus den Reihen der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wurde insbesondere deren Sorge deutlich, daß die Öffnung des Berufes der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für freiberuflich tätige Ingenieure ohne adäquate Berufsausbildung insbesondere zu einer Qualitätsminderung des Berufsstandes und einer Verkleinerung des Auftragsvolumens der vorhandenen Büros öffentlich bestellter Vermessungsingenieure mit unvermeidbaren Konsequenzen für die dort Beschäftigten führen würde.

In der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 11. Januar 1990 schlug die Fraktion der SPD vor, zur Besitzstandswahrung für eine Übergangszeit Artikel IV des Gesetzentwurfs um eine Bestimmung zu erweitern, die den freischaffenden Vermessungsingenieuren durch Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen Gelegenheit geben soll, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu werden. Um dies sicherzustellen, soll der Landtag gleichzeitig die Landesregierung auffordern, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung der Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vorzulegen. Diesen Anträgen stimmte der Ausschuß einmütig zu.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung mit der geänderten Fassung von Artikel IV einstimmig angenommen.

Pohlmann
Vorsitzender